

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Kunst und Multimedia

Vom 8. Oktober 2007

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

	ii Angementes
§ 1 § 2 § 3 § 4	Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung Akademischer Grad Qualifikationsvoraussetzungen Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
	II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums
§ 5 § 6 § 7 § 8	Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden ECTS-Punkte, Nebenfach Modularisierung und Module Lehrveranstaltungen
	III. Bachelorprüfung
	1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 9	Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
	Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modul teilprüfungen
§ 12	Kontoauszüge
	2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 14	Grundlagen- und Orientierungsprüfung Bachelorarbeit Disputation
	3. Prüfungsformen
§ 17	Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
	4. Resultat der Bachelorprüfung
§ 19 § 20 § 21 § 22	Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen Bildung der Endnote Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificat

Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 31 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) ¹Der Studiengang Kunst und Multimedia schlägt eine Brücke zwischen Kunst, Gestaltung/Mediengestaltung, Kunstpädagogik und Medieninformatik und ermöglicht damit eine zukunftsweisende Ausbildung im Kunst- und Medienbereich. ²Da die Erstellung und Weiterverarbeitung von Bild- und Tondokumenten in raschem Tempo auf digitale, computergestützte Techniken umgestellt wird, setzen bereits heute zahlreiche gestalterisch-künstlerisch bzw. medial orientierte Berufe zugleich technischwissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Kompetenzen voraus. ³Im Bereich der Produktion multimedialer Inhalte entstehen vollkommen neue Gestaltungsmöglichkeiten, die eine souveräne Beherrschung von technischen wie gestalterischen Grundlagen und Fertigkeiten voraussetzen. ⁴Während traditionelle Studiengänge sich auf die Vermittlung entweder der technisch-wissenschaftlichen oder der künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten konzentriert haben, bietet der interdisziplinäre Bachelorstudiengang Kunst und Multimedia beides zugleich. ⁵Der technisch-wissenschaftliche Bereich wird im Wesentlichen durch das verpflichtende Nebenfach Medieninformatik abgedeckt. ⁶Die Vernetzung wissenschaftlich-reflexiven Wissens mit künstlerisch-gestalterischer Praxis, kommunikativer Kompetenz und Teamfähigkeit gewährleistet eine zukunftsorientierte Berufsausbildung. ⁷Der Studiengang vermittelt übergreifendes Wissen, das u.a. die Kommunikationsfähigkeit zwischen den technisch-wissenschaftlich und künstlerischgestalterisch orientierten Berufen fördern soll.
- (2) Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im künstlerisch-gestalterischen Bereich.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Kunst und Multimedia soll die Fähigkeit vermitteln, die Probleme und Zusammenhänge von Kunst und Gestaltung/Mediengestaltung, in Vernetzung mit den eingesetzten analogen und digitalen Medientechniken, in Theorie und Praxis zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ²Die Anbindung des Studiengangs an das Studium der Kunstpädagogik soll dazu beitragen, die Studieninhalte unter didaktischen Aspekten zu reflektieren. ³Das Einbeziehen künstlerischer und kunstpädagogischer Inhalte erhöht die Berufschancen gegenüber rein gestalterisch oder technisch-multimedial orientierten Ausbildungen. ⁴Dadurch ist auch eine Abgrenzung zu den rein wissenschaftlichen bzw. praxisorientierten Studiengängen gegeben.
- (4) ¹Die Tätigkeitsfelder liegen überall dort, wo Sinngehalt und Selbstverständnis der Mediengesellschaft fortgeschrieben, vermittelt oder reflektiert werden und deshalb verantwortungsbewusste, unabhängige, kreative und kritische Konzeptbildnerinnen und Kozeptbildner, Entwerferinnen und Entwerfer oder Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger gefragt sind. ²Die Doppelqualifikation einerseits in der künstlerischen Mediengestaltung, andererseits in der technischen Umsetzung mit Hilfe moderner multimedialer Techniken bis hin zur Programmierung medienbezogener Software verschafft den Absolventen tiefe Einblicke in Zusammenhänge, die für die erfolgreiche Gestaltung innovativer multimedialer Medienangebote notwendig

sind.

- (5) ¹Das Studium soll auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und im späteren Berufsleben auch zum Wechsel zwischen verschiedenen Tätigkeitsfeldern befähigen. ²Der Bachelorstudiengang Kunst und Multimedia soll insbesondere die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in den künstlerisch-gestalterischen und medialen Tätigkeitsfeldern die Zukunft derzeit nicht eindeutig prognostizieren lässt. ³Das in dem Studiengang Kunst und Multimedia vermittelte Qualifikationsprofil wird für viele Berufsfelder attraktiv sein: Handel, Medien- und Dienstleistungen im Multimediabereich, Werbung, Medienagenturen, Aus- und Weiterbildung, die Arbeit in Kultureinrichtungen, Jugendzentren, Museen, Strafvollzugsanstalten, Bildungstourismus, Industrieunternehmen, Werbe- und Marketingabteilungen, Öffentlicher Dienst, Verlagswesen, Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.
- (6) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Kunst und Multimedia. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (7) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere
- 1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
- 2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
- 3. vernetztes Denken,
- 4. Organisations- und Transferfähigkeit,
- 5. Informations- und Medienkompetenz,
- 6. Lern- und Präsentationstechniken,
- 7. Vermittlungskompetenz,
- 8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
- 9. Sprachkenntnisse sowie
- 10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.").

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Weitere Voraussetzung ist das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 42 in Verbindung mit §§ 21 bis 27 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung QualV) in der jeweils geltenden Fassung. ³Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes BayHSchG).
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

- (1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Insgesamt sind höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte, Nebenfach

- (1) ¹Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben, und zwar
- 1. 120 ECTS-Punkte im Hauptfach und
- 2. 60 ECTS-Punkte in einem Nebenfach gemäß Abs. 3.

²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

- (2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.
- (3) Folgende Fächer sind als Nebenfach wählbar und auf der Grundlage der jeweils angegebenen Prüfungs- und Studienordnung für das Studium des Fachs im Nebenfach (Nebenfachsatzung) zu studieren:

<u>Nebenfach</u>	Nebenfachsatzung in der jeweils geltenden Fassung
Medieninformatik	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians- Universität München für das Studium des Fachs Medieninformatik als Nebenfach von Bachelor- und Masterstudiengängen

§ 7 Modularisierung und Module

- (1) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.
- (2) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder meh-

reren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

- (4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.
- (5) Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 2.
- (6) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich
- 1. die Module,
- 2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
- 3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
- 4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
- 5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
- 6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
- 7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
- 8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/ Spalte 6),
- 9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:
- 1. Vorlesungen,
- 2. Seminare,
- 3. Projekte.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.
- (4) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. ³Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.
- (6) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich
- 1. die Lehrveranstaltungen,
- 2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
- 3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
- 4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
- 5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
- 6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
- 7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
- 8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
- 9. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
- 10. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9),
- 11. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter

gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

- (3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2/Spalte 11 ist dann nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende mehr als zweimal aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Lehrveranstaltung teilnimmt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- (4) In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
- 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
- 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin Anlage 2/Spalte 1)
- 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
- 5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),
- 6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
- 7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
- 8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. "bestanden" oder "nicht bestanden" Anlage 2/Spalte 15),
- 9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
- 10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
- 11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder benotet.
- (2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = "sehr gut" = hervorragende Leistung;

Note 2 = "gut" = Leistung, die erheblich über den Anforderun-

gen liegt;

Note 3 = "befriedigend" = Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

Note 4 = "ausreichend" = Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

torderungen genugt; = Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = "sehr gut"; bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = "gut"; bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = "befriedigend"; bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = "ausreichend".

(3) ¹Die Modulnote

Note 5

= "nicht ausreichend"

- 1. ergibt sich bei einer Modulprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
- 2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

- (4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen
- 1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
- 2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2.

⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen,

- 1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
- 2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung erstmalig die dem Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie
- 1. mit "bestanden" oder
- 2. mit mindestens "ausreichend" (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erbracht sind.

- (2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erbracht ist.
- (3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.
- (4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 31
- als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

- 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

- (6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13), der Bachelorarbeit (§ 14) und der Disputation (§ 15), kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/ Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.
- (7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (8) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem alle

- 1. bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1) jeweils mit dem Hinweis "bestanden" bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
- 2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 3 und 4) jeweils mit dem Hinweis "nicht bestanden" bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulteilprüfung mit "bestanden" bewertet wurde.
- (3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.
- (4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 31
- 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prü-

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

fungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,
- 1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
- 2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

- (6) ¹Studierende, an die zu Beginn der Vorlesungszeit ihres letzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.
- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Für die Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Punkte vergeben.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Bachelorarbeiten, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.
- (10) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Disputation

¹Die Disputation ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Bachelorarbeit. ³Eine nicht bestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁵Für die Disputation werden insgesamt drei ECTS-Punkte vergeben.

3. Prüfungsformen

§ 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling 20 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

- (1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
 ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt 45 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als

zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig "1 aus n") bestehen, gelten als bestanden, wenn
- 1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
- der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- 1. "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- 2. "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3. "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4. "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – "x aus n") bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht

ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

- (6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.
- (7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text im Umfang von ca. 7200 bis 21.600 Zeichen zu erbringen. ²Die Bearbeitungsdauer soll drei Wochen nicht überschreiten. ³§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ³An das Referat bzw. die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.
- (3) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von künstlerischen Arbeiten, die mediengerecht, z. B. in Form einer Mappe oder auf CD-ROM, präsentiert werden. ²Ein Portfolio kann je nach Themenstellung die Dokumentation eines Projekts sein oder aber mehrere, zu einem Thema angefertigte, Arbeiten enthalten. ³Der zeitliche Rahmen für die Erstellung eines Portfolios umfasst 30 bis 60 Stunden.

4. Resultat der Bachelorprüfung

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters
- alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
- 2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- 1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
- 2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

- (4) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 31
- 1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

§ 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

- (1) Wenn die Bachelorprüfung
- 1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
- 2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 21 Bildung der Endnote

¹Ist die Bachelorprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bestehen

- 1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
- 2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Satz 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

- 1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
- 2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22

Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor Diploma erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache und das Bachelor Certificate in englischer Sprache und mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor Diploma. ²In das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

- (3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.
- (5) ¹Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor Diploma werden durch die Dekanin der den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.
- (6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor Diploma, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Bachelor Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisse, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor Diploma, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Bachelor Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor Diploma, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Bachelor Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses und des Bachelor Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus dem Institut für Kunstpädagogik, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Zusätzlich kann eine Person mit Prüfungsberechtigung im Sinne des Satzes 1 bestellt werden, welche aus dem Bereich der Medieninformatik kommt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veran-

staltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

- (2) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall
- 1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
- 2. bei nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
- 3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
- 4. für die Disputation (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.
- (4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

- (1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben
- 1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende,
 - c) die Koordination dieses Bachelorstudiengangs mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Nebenfächer.

- 2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.
- (2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene

Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abruft oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienund Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorste-

henden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

- (6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme übereinstimmen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.
- (7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,
- 1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
- 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
- 3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
- 4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
- 5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
- 6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
- 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- (8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.
- (3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
- (4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als "nicht bestanden" bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende
- 1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2

- Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
- 2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
- 3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.
- (2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.
- (5) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBI I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 32 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften des Bachelor-Zeugnisses, des Bachelor Certificate, der Bachelor-Urkunde, des Bachelor Diploma und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 7. August 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/24 438, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Oktober 2007, Nr. IA3-H/631/06.

München, den 8. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.

Anlage 1 – Teil 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen in Deutsch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			6
Basismodul: Bildwissenschaften Kunst-/Mediendidaktik	¹ Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Kunst- und Mediengeschichte, der Methoden der Bildanalyse und elementare Fertigkeiten im Umgang mit bildwissen- schaftlichen Arbeitsweisen.		
	² Lernziel ist es dabei, grundlegendes Verständnis der Bildproduktion und Bildkommunikation zu erzeugen, und didaktische Vermittlungsprinzipien kennen zu lernen.		
Das Modul umfasst folgend			
Didaktik der Kunst und Medien I (P 1.1)	¹ Zur Darstellung kommen Vermittlungsmethoden der schulischen und außerschulischen Kunstpädagogik, ihrer Geschichte und Anwendungspraxis.	Vorlesung	3
	² Lernziel ist es, einen Einblick in verschiedene Methoden der Vermittlung künstlerischer Inhalte zu erhalten.		
Methoden der Kunst-/ Medienbetrachtung (P 1.2)	¹ Im Rahmen von Gruppenarbeiten und Seminardiskussionen lernen die Studierenden Zugangsweisen, Beschreibungstechniken und analytische Erklärungsmuster kennen, so weit diese den Aufbau und die Funktionsweisen von Werken aus der Kunst- und Mediengeschichte betreffen.	Seminar	3
	² Lernziel ist es, einen Einblick in die Methoden der Bild- analyse zu gewinnen.		
Pflichtmodul 2 (P 2):			15
Basismodul: Grundlagen der Kunst-/ Medienpraxis I	¹ Die Studierenden erfahren eine theoretische und praktische Einführung in verschiedene Bereiche des flächigen und räumlichen Gestaltens. ² Dabei erwerben sie Grundkenntnisse in traditionell künstlerischen und medialen Arbeitstechniken und ihrer ästhetischen Anwendung. ³ In der Theorie findet eine Auseinandersetzung unter gestalterischen Gesichtspunkten mit Werken der Kunst- und Medienkunst statt.		
	⁴ Lernziel ist es, einen Einblick in die verschiedenen Gestaltungsbereiche zu gewinnen und eigene Erfahrungen in der künstlerisch-gestalterischen Praxis zu sammeln.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgend			
Grundlagen des farbigen Gestaltens in der Fläche (P 2.1)	¹ Die Veranstaltung führt in ausgewählte Techniken der Malerei und des farbigen Gestaltens ein. ² An Beispielen aus der Kunst werden unterschiedliche Methoden der Bildgestaltung und deren Wirkungsweise erarbeitet.	Seminar	5
	³ Lernziel ist es, künstlerische Fähigkeiten im farbigen Gestalten in Bezug auf Ästhetik, Technik und Material zu erwerben.		
Grundlagen des grafischen Gestaltens in der Fläche (P 2.2)	¹ In dieser Veranstaltung wird in verschiedene Techniken des grafischen Gestaltens eingeführt. ² An Beispielen aus den Bereichen der freien und angewandten Kunst werden unterschiedliche Methoden des grafischen Gestaltens und deren Wirkungsweise diskutiert.	Seminar	5
	³ Lernziel ist es, künstlerische Fähigkeiten im grafischen Gestalten in Bezug auf Ästhetik, Technik und Material zu erwerben.		
Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer I (P 2.3)	¹ Die Lehrveranstaltung vermittelt Grundkenntnisse in der digitalen Bildgestaltung in Theorie und Praxis. ² Dabei geht es sowohl um ästhetische als auch um technische Aspekte des digitalen Bildes.	Seminar	5
	³ Lernziel ist es, die Werkzeuge der digitalen Bildgestaltung kennen zu lernen und deren ästhetisches Potential zu erkennen. ⁴ Zudem soll der Umgang mit wichtigen Begrifflichkeiten aus dem Kontext des Digitalbildes erlernt werden.		
Pflichtmodul 3 (P 3):			15
Basismodul: Grundlagen der Kunst-/ Medienpraxis II	¹ Auf Basis der im Modul P 2 ("Grundlagen der Kunst-/ Medienpraxis I") bereits kennen gelernten Bildtechniken geht es in diesem Modul darum, weitere Bereiche des Gestaltens in Fläche und Raum zu erkunden und fachspezifisch damit umzugehen.		
	² Lernziel ist es, einen möglicht breit gefächerten Überblick über Techniken des Gestaltens in Fläche und Raum zu gewinnen. ³ Die im Modul P 2 erworbenen Kenntnisse werden erweitert und vertieft.		
Das Modul umfasst folgend			
Grundlagen des Gestaltens in der Fläche I (P 3.1)	¹ Die Veranstaltung führt in ausgewählte Techniken des grafischen und farbigen Gestaltens ein. ² An Beispielen aus dem Bereich der freien und angewandten Kunst werden unterschiedliche Methoden der Bildgestaltung und des grafischen Gestaltens erarbeitet und deren Wirkungsweise diskutiert.	Seminar	5
	³ Lernziel ist es, künstlerische Fähigkeiten im farbigen und grafischen Gestalten in Bezug auf Ästhetik, Technik und Material zu erwerben.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
1	II	III	IV
Grundlagen des Gestaltens im Raum (P 3.2)	¹ Das Seminar beschäftigt sich mit der Theorie und Praxis des plastischen Gestaltens. ² Es findet eine Auseinandersetzung mit ausgewählten plastischen Kunstwerken aus dem Bereich der Kunst-/Medienkunst statt.	Seminar	5
	³ Lernziel ist es, das gestalterische Potential des dreidimensionalen Gestaltens kennen zu lernen. ⁴ Ein weiteres Ziel ist, Grundkenntnisse in materialgerechtem Arbeiten zu erwerben und Erfahrungen in künstlerischer oder konstruktiver Formgebung zu sammeln.		
Grundlagen des multimedialen Gestaltens mit Video (P 3.3)	¹ Praktische Übungen vermitteln ästhetische Grundlagen und technische Basiskenntnisse zur gestalterischen Arbeit mit zeitbasierten Bildmedien und bieten eine Einführung in audiovisuelle Gestaltungsprozesse sowie in medienspezifische Produktions- und Kommunikationsformen.	Seminar	5
	² Lernziel ist es, ästhetische Erfahrungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Technik und relevanter Hard- und Software, digitale Trick-, Montage- und Collagetechniken und der Kombination mit anderen Bildmedien zu erwerben. Aspekte didaktischer Vermittlung werden erörtert.		
Pflichtmodul 4 (P 4):			6
Kulturmanagement I	¹ Die Studierenden gewinnen Einsichten in benachbarte Fachwissenschaften und deren inhaltliche und methodische Zielsetzungen. ² Dabei soll fächerübergreifend auf Überschneidungen, Analogien und thematische Beziehungen hingewiesen werden. ³ Es werden für den Fachbereich relevante Schlüsselqualifikationen vermittelt.		
	⁴ Lernziel ist es, Schlüsselqualifikationen zu erwerben und die oft fließenden Grenzen zu benachbarten Wissenschaftsbereichen kennen zu lernen.		
Das Modul umfasst folgeno	le Lehrveranstaltungen: I .		
Aspekte des Kulturmanagements I (P 4.1)	¹ Anhand einer ausgewählten Aufgabenstellung werden exemplarisch Projekte konzipiert und zum Teil in Anbindung an die Praxis realisiert. ² Dabei werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, wie z.B. Kommunikationskompetenz, Marketingkompetenzen und Veranstaltungskonzeption und -organisation.	Seminar	3
	³ Lernziel ist es, den Transfer der erworbenen wissen- schaftlichen Inhalte und der Fähigkeiten effektiv in praxisorientierte Projekte leisten zu können.		
Aspekte des Kulturmanagements II (P 4.2)	¹ Anhand einer ausgewählten Aufgabenstellung werden exemplarisch Projekte konzipiert und zum Teil in Anbindung an die Praxis realisiert. ² Dabei werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, wie z.B. Kommunikationskompetenz, Marketingkompetenzen und Veranstaltungskonzeption und -organisation.	Seminar	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	³ Lernziel ist es, den Transfer der erworbenen wissen- schaftlichen Inhalte und der Fähigkeiten effektiv in praxisorientierte Projekte leisten zu können.		
Discharge dul 5 (D.5)			0
Pflichtmodul 5 (P 5): Aufbaumodul:	¹ Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der		9
Bildwissenschaften und Kunst-/Mediendidaktik	Kunst-/Mediengeschichte, der Methoden der Bildanalyse und umfassendere Qualifikationen im Umgang mit bildwissenschaftlichen Arbeitsweisen.		
	² Lernziel ist dabei die Vertiefung der im Grundmodul erworbenen Kenntnisse.		
Das Modul umfasst folgend	de Lehrveranstaltungen:		
Kunst-/Mediengeschichte im Überblick (P 5.1)	¹ Am Beispiel ausgewählter Werke verschiedener Epochen wird das vorhandene Grundwissen in Kunst- und Mediengeschichte vertieft. ² Dabei spielen die didaktischen Aspekte verstärkt eine Rolle.	Seminar	5
	³ Lernziel ist es, das kunst- und mediengeschichtliche Wissen zu erweitern und methodisch aufzuarbeiten.		
Didaktik der Kunst und Medien II (P 5.2)	¹ Anhand verschiedenster Themen werden die im Basismodul erworbenen Grundkenntnisse für die Kunstvermittlung kritisch reflektiert, aktualisiert und problemorientiert angewendet.	Seminar	4
	² Lernziel ist es, eine größere Sicherheit im Umgang mit didaktischen Methoden zu erlangen.		
Pflichtmodul 6 (P 6):			9
Projektmodul:	¹ Die Studierenden fertigen eine künstlerische Projektarbeit an.		
Künstlerische Projektarbeit	² Lernziel dabei ist, ein selbst gestelltes Thema so zu strukturieren, dass es in einem bestimmten Zeitraum realisiert werden kann. ³ Der Arbeitsprozess ist dabei zu dokumentieren.		
Das Modul umfasst folgend	de Lehrveranstaltungen:		
Begleitseminar: Künstlerische Projektarbeit (P 6.1)	he Konzepte vorgestellt werden. ² Die Konzepte werden in	2	
	Lernziel ist es, Erfahrungen zu sammeln im Präsentieren und Diskutieren eigener künstlerischer Konzepte.		
Künstlerische Projektarbeit (P 6.2)	¹ Die Studierenden erarbeiten mit Betreuung eigene künstlerisch-ästhetische Vorhaben, die auf der Grundlage erworbener Kenntnisse aufbauen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation (P 8.2) dienen.	Projekt	7

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
l	II	III	IV
	² Lernziel ist es, ein eigenes künstlerisches Konzept zu entwickeln und umzusetzen.		
Pflichtmodul 7 (P 7):			6
Kulturmanagement II	¹ Die Studierenden gewinnen Einsichten in benachbarte Fachwissenschaften und deren inhaltliche und methodische Zielsetzungen. ² Dabei soll fächerübergreifend auf Überschneidungen, Analogien und thematische Beziehungen hingewiesen werden. ³ Es werden für den Fachbereich relevante Schlüsselqualifikationen vermittelt.		
	⁴ Lernziel ist es, Schlüsselqualifikationen zu erwerben und die oft fließenden Grenzen zu benachbarten Wissenschaftsbereichen kennen zu lernen.		
Das Modul umfasst folgeno	le Lehrveranstaltungen:		
Aspekte des	Anhand einer ausgewählten Aufgabenstellung werden	Seminar	3
Kulturmanagements III (P 7.1)	exemplarisch Projekte konzipiert und zum Teil in Anbindung an die Praxis realisiert. ² Dabei werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, wie z.B. Kommunikationskompetenz, Marketingkompetenzen und Veranstaltungskonzeption und -organisation.	Cerminal	3
	³ Lernziel ist es, den Transfer der erworbenen wissen- schaftlichen Inhalte und Fähigkeiten effektiv in praxis- orientierte Projekte leisten zu können.		
Aspekte Kulturmanagements IV (P 7.2)	¹ Anhand einer ausgewählten Aufgabenstellung werden exemplarisch Projekte konzipiert und zum Teil in Anbindung an die Praxis realisiert. ² Dabei werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, wie z.B. Kommunikationskompetenz, Marketingkompetenzen und Veranstaltungskonzeption und -organisation.	Seminar	3
	³ Lernziel ist es, den Transfer der erworbenen wissen- schaftlichen Inhalte und Fähigkeiten effektiv in praxis- orientierte Projekte leisten zu können.		
Pflichtmodul 8 (P 8):			6
Projektmodul: Projektpräsentation			
Das Modul umfasst folgend	le Lehrveranstaltungen:		
Begleitseminar: Projektpräsentation (P 8.1)		Seminar	1
Projektpräsentation (P 8.2)	¹ Auf Basis der im Studium erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten soll ein Konzept zur Präsentation von künstlerischer Arbeit entwickelt werden.	Projekt	5

² Mit der Projektpräsentation soll dokumentiert werden, dass fachliche Zusammenhänge verstanden wurden und eine adäquate Form der Projektpräsentation für ein selbständig angefertigtes Projekt entwickelt wurde.	III	1V 15
dass fachliche Zusammenhänge verstanden wurden und eine adäquate Form der Projektpräsentation für ein		15
dass fachliche Zusammenhänge verstanden wurden und eine adäquate Form der Projektpräsentation für ein		15
		15
L obrugranataltungan:		
e Lerriveranstattungen.		12
		3
		<u> </u>
		9
¹ In diesem Modul geht es um die erweiterte Praxis und Theorie des Gestaltens in der Fläche. ² Es findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit zeitgenössischem Kunstschaffen statt.		
Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion flächiger Gestaltung zu gewinnen.		
e Lehrveranstaltungen:		
¹ In dieser Veranstaltung geht es um die Gestaltung und Reflexion ästhetischer Prozesse. ² Es werden verschiede- ne Verfahren und Techniken der Farbgestaltung und des grafischen Gestaltens vorgestellt und in Form von Projekten eigenständig erprobt.	Seminar	4
³ Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion farbiger Gestaltung zu gewinnen.		
¹ Aufbauend auf die im Basismodul P 2 ("Grundlagen der Kunst-/Medienpraxis I") erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden weitere Bereiche des digitalen Gestaltens vorgestellt und projektbezogen erprobt.	Seminar	5
reinziel ist es, weitere Werkzeuge der digitalen Bildgenerierung kennen zu lernen und deren ästhetisches Potential zu erforschen. ³ Die Studierenden erlernen den flexiblen Umgang mit verschiedenen Programmen.		
	Theorie des Gestaltens in der Fläche. ² Es findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit zeitgenössischem Kunstschaffen statt. ³ Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion flächiger Gestaltung zu gewinnen. ⁴ Lehrveranstaltungen: ¹ In dieser Veranstaltung geht es um die Gestaltung und Reflexion ästhetischer Prozesse. ² Es werden verschiedene Verfahren und Techniken der Farbgestaltung und des grafischen Gestaltens vorgestellt und in Form von Projekten eigenständig erprobt. ³ Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion farbiger Gestaltung zu gewinnen. ¹ Aufbauend auf die im Basismodul P 2 ("Grundlagen der Kunst-/Medienpraxis I") erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden weitere Bereiche des digitalen Gestaltens vorgestellt und projektbezogen erprobt. ² Lernziel ist es, weitere Werkzeuge der digitalen Bildgenerierung kennen zu lernen und deren ästhetisches Potential zu erforschen. ³ Die Studierenden erlernen den	¹ In diesem Modul geht es um die erweiterte Praxis und Theorie des Gestaltens in der Fläche. ² Es findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit zeitgenössischem Kunstschaffen statt. ³ Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion flächiger Gestaltung zu gewinnen. ¹ In dieser Veranstaltung geht es um die Gestaltung und Reflexion ästhetischer Prozesse. ² Es werden verschiedene Verfahren und Techniken der Farbgestaltung und des grafischen Gestaltens vorgestellt und in Form von Projekten eigenständig erprobt. ³ Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion farbiger Gestaltung zu gewinnen. ¹ Aufbauend auf die im Basismodul P 2 ("Grundlagen der Kunst-/Medienpraxis!") erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden weitere Bereiche des digitalen Gestaltens vorgestellt und projektbezogen erprobt. ² Lernziel ist es, weitere Werkzeuge der digitalen Bildgenerierung kennen zu lernen und deren ästhetisches Potential zu erforschen. ³ Die Studierenden erlernen den

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 2 (WP 2):			9
Aufbaumodul: Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis I / B	¹ In diesem Modul geht es um die erweiterte Praxis und Theorie des Gestaltens in der Fläche. ² Es findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit zeitgenössischem Kunstschaffen statt.		
	³ Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion farbiger Gestaltung zu gewinnen.		
Das Modul umfasst folgend	de Lehrveranstaltungen:		
Grundlagen des Gestaltens in der Fläche II / B (WP 2.1)	¹ In dieser Veranstaltung geht es um die Gestaltung und Reflexion ästhetischer Prozesse. ² Es werden verschiede- ne Verfahren und Techniken der Farbgestaltung und des grafischen Gestaltens vorgestellt und in Form von Projekten eigenständig erprobt.	Seminar	4
	³ Lernziel ist es, eine größere Sicherheit in Produktion und Reflexion farbiger Gestaltung zu gewinnen.		
Grundlagen des Gestaltens mit Fotografie (WP 2.2)	¹ In dieser Lehrveranstaltung werden Grundkenntnisse der digitalen und analogen Fotografie in Produktion und Re- flektion vermittelt.	Seminar	5
	² Lernziel ist es, die analogen und digitalen Techniken der Fotografie und der fotografischen Bildbearbeitung kennen zu lernen und in Projekten zu vertiefen.		
Wahlpflichtmodul 3 (WP 3):			12
Aufbaumodul: Bildwissenschaften	¹ Die Lehrveranstaltungen befassen sich intensiv mit zeitgemäßen Methoden und zentralen Gegenständen des Fachs. ² Vor allem sollen Problembewusstsein und wissenschaftliches Arbeitsvermögen ins Zentrum rücken.		
	³ Lernziel ist die intensive Erarbeitung der Literatur und der neueren Diskussionen, die zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit dienen.		
Das Modul umfasst folgend	 de Lehrveranstaltungen:		
Vertiefte Aspekte der Bildwissenschaften (WP 3.1)	¹ Aus einem breiten Themenspektrum werden wechselnd Einzelfragen behandelt, die sowohl den Ansprüchen der Fachforschung wie auch aktuellen beruflichen Perspektiven gerecht werden.	Seminar	9
	² Lernziel ist, Themen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erforschen, verbal unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel zu vermitteln und in schriftlicher Form darzustellen.		
Aspekte der Bildwissenschaften (WP 3.2)	¹ Dieses Seminar, das zeitnah zu dem Seminar WP 3.1 statt findet, ist dazu gedacht, Fachwissen zu vertiefen und Raum für Diskussionen zu schaffen.	Seminar	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
1	II	III	IV
	² Wissenschaftliche Arbeitstechniken sind ebenfalls ein Thema der Veranstaltung.		
	³ Lernziel ist, Flexibilität im Umgang mit fachspezifischen Fragestellungen und Routine im wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen.		
Wahlpflichtmodul 4 (WP 4):			12
Aufbaumodul:	¹ Die Lehrveranstaltungen befassen sich mit den		
Kunst-/Mediendidaktik	zentralen Gegenständen des Fachs. ² Vor allem sollen Problembewusstsein und wissenschaftliches Arbeitsvermögen ins Zentrum rücken.		
	³ Lernziel ist, die intensive Erarbeitung der Literatur und neuerer Diskussionen zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit zu nutzen.		
Das Modul umfasst folgend	de Lehrveranstaltungen:		
Vertiefte Aspekte der Kunst-/Mediendidaktik (WP 4.1)	¹ Bezogen auf gesellschaftlich relevante Forschungspro- jekte werden didaktische Modelle auf ihre Eignung hin dis- kutiert.	Seminar	9
	² Lernziel ist, Themen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erforschen, verbal unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel zu vermitteln und in schriftlicher Form darzustellen.		
Aspekte der Kunst-/ Mediendidaktik (WP 4.2)	¹ Dieses Seminar, das zeitnah zu dem Seminar WP 4.1 statt findet, ist dazu gedacht, Fachwissen zu vertiefen und Raum für Diskussionen zu schaffen. ² Wissenschaftliche Arbeitstechniken sind ebenfalls ein Thema der Veranstaltung.	Seminar	3
	³ Lernziel ist, Flexibilität im Umgang mit fachspezifischen Fragestellungen und Routine im wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen.		
Wahlpflichtmodul 5 (WP 5):			12
Aufbaumodul:	¹ In diesem Modul geht es um die spezialisierte Praxis		
Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis II / A	und Theorie des Gestaltens in der Fläche. ² Es findet eine intensive Auseinandersetzung mit zeitgenössischem Kunstschaffen statt.		
	³ Lernziel ist, gestalterisch und inhaltlich anspruchsvolle Projekte unter Auswahl geeigneter Techniken und Werkzeuge umzusetzen.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I		III	IV
Das Modul umfasst folgeno	de Lehrveranstaltungen:		
Grundlagen des Gestaltens in der Fläche III / A (WP 5.1)	¹ In der Veranstaltung geht es darum, künstlerische Arbeitsprozesse zielorientiert kritisch zu reflektieren und zu optimieren.	Seminar	6
	² Lernziel ist der kompetente Umgang mit den künstlerischen Gestaltungsaufgaben.		
Grundlagen des multimedialen Gestaltens	¹ In dieser Veranstaltung geht es um das Konzipieren und Umsetzen anspruchsvoller medialer Aufgaben.	Seminar	6
am Computer III / A (WP 5.2)	² Ziel ist der routinierte Umgang mit den digitalen Gestaltungswerkzeugen. ³ Die Studierenden sollen lernen, Probleme in der Umsetzung von Projekten zu erkennen und zu lösen.		
Wahlpflichtmodul 6 (WP 6):			12
Aufbaumodul: Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis II / B	¹ In diesem Modul geht es um die spezialisierte Praxis und Theorie des Gestaltens in der Fläche. ² Es findet eine intensive Auseinandersetzung mit zeitgenössischem Kunstschaffen statt.		
	³ Lernziel ist, gestalterisch und inhaltlich anspruchsvolle Projekte unter Auswahl geeigneter Techniken und Werkzeuge umzusetzen.		
Das Modul umfasst folgend	le Lehrveranstaltungen:		
Grundlagen des Gestaltens in der Fläche III / B (WP 6.1)	¹ In der Veranstaltung geht es darum, künstlerische Arbeitsprozesse zielorientiert kritisch zu reflektieren und zu optimieren.	Seminar	6
	² Lernziel ist der kompetente Umgang mit den Gestaltungsaufgaben und deren Lösungen.		
Grundlagen des multimedialen Gestaltens	¹ In dieser Veranstaltung geht es um das Konzipieren und Umsetzen anspruchsvoller medialer Aufgaben.	Seminar	6
am Computer III / B (WP 6.2)	² Ziel ist der routinierte Umgang mit den digitalen Gestaltungswerkzeugen. ³ Die Studierenden sollen lernen, Probleme in der Umsetzung von Projekten zu erkennen und zu lösen.		

Anlage 1 – Teil 2: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen in Englisch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
1	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			9
Basic Module: Image Sciences / Art- /Media Didactics	¹ The students acquire a basic knowledge of Art / Media History, methods of analysing images and elementary skills for the approach of working with image sciences.		
Tiviedia Didactics	² The educational objective is the gaining of fundamental comprehension of image production and image communication. ³ Didactic teaching principles are particularly emphasised.		
Das Modul umfasst folgend	e Lehrveranstaltungen:		
Didactics of Art and Media I (P 1.1)	¹ Teaching methods of scholastic and non-scholastic art pedagogy, its history and its practical application are outlined.	Lecture	3
	² The educational objective is to obtain an insight into different methods of teaching art.		
Methods of Analysing Art/ Media (P 1.2)	¹ In the course of group work, seminar discussions the students are familiarised with the ways of approaching art, techniques of description und analytic explanation patterns, as far as the structure and functionality of works of art and media history are concerned.	Seminar	6
	² The educational objective is to obtain an insight into different methods of analysing art.		
Pflichtmodul 2 (P 2):			15
Basic Module: Basics of Art-/ Media Practise	¹ The students are made familiar with the various fields of two-dimensional and three-dimensional artistic work in theory and practise. ² As a result they acquire basic skills at traditional artistic and medial working techniques and its aesthetical application. ³ In the theoretical part works of art and works of medial art are analysed from an artistic point of view.		
	⁴ The educational objective is obtaining an insight into the diverse spheres of creative work and gaining own experience in the artistic creative practise.		
Das Modul umfasst folgend			
Basics of two-dimensional Artwork with Colours (P 2.1)	¹ This course concentrates on work with colours. ² The students are introduced to the techniques of painting and two-dimensional work with colours. ³ By presenting works of art various methods of image producing and its effects	Seminar	5

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	are discussed.		
	⁴ The educational objective is to develop artistic skills at working with colours with regard to aesthetics, techniques and material.		
Basics of two-dimensional Graphic Design (P 2.2)	¹ In this course students are familiarised with various techniques of graphic art. ² By presenting examples from the field of fine arts and applied arts diverse methods of graphic design and its effects are discussed.	Seminar	5
	³ The educational objective is to develop artistic skills at graphic design in terms of aesthetics, techniques and material.		
Basics of computer-aided Multimedia Design (P 2.3)	¹ In this course attention is focused on teaching basic skills at digital image producing. ² These skills are acquired in theory and practise. ³ The main emphasis is laid on aesthetic and technical aspects of the digital image.	Seminar	5
	⁴ The educational objective of the course is to become familiar with the instruments of digital image producing and to perceive their aesthetic potential. ⁵ Moreover, the use of essential terminology regarding digital imaging is taught.		
Pflichtmodul 3 (P 3):			15
Basic Module:	¹ Having become familiar with the visual techniques of		10
Basics of Art-/ Media Practise II	Module P 2, this module concentrates on presenting the students additional fields of two-dimensional and/or three-dimensional artistic work and dealing with it from an expert point of view.		
	² The educational objective is to obtain a broad overview of techniques used in two-dimensional and three-dimensional artistic work. ³ The knowledge acquired in the module P 2 ("basics of art-/media practise") is broadened and deepened.		
D M II ((()			
Das Modul umfasst folgend		0	
Basics of two-dimensional Artwork I (P 3.1)	¹ The students are introduced to the techniques of two- dimensional creative work with colours and graphic arts. ² By presenting examples from the field of fine arts and applied arts diverse methods of structuring a painting and methods of graphic design and its effect are discussed.	Seminar	5
	³ The seminar is aimed at gaining artistic skills at work with colours and graphic arts regarding aesthetics, techniques and materials.		
Basics of three- dimensional Artwork (P 3.2)	¹ The seminar deals with three-dimensional art in theory and practise. Selected plastic works of Fine Arts und Media Arts are analysed.	Seminar	5
(F 3.2)	,		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
1	II	III	IV
	potential of three-dimensional artistic work. ³ Further, the course aims at providing the students with a basic knowledge of adequate working with materials and at gaining experience in artistic and constructive modelling.		
Basics of Multimedia Design with Video (P 3.3)	¹ Practical exercises teach aesthetic basics and a technical basic knowledge of creative work with time-based image media. ² They offer an introduction to audio-visual creative processing as well as methods of production and communication specific to media.	Seminar	5
	³ The educational objective is the gaining of aesthetic experience and the acquiring of knowledge and skills at digital trick, montage and collage techniques and relevant hard- and software in combination with other visual media. ⁴ This is done by dealing with techniques and. Aspects of didactic teaching principles are discussed.		
Pflichtmodul 4 (P 4):			6
Culture Management I	¹ The students obtain insight into related subjects and their aims concerning content and methods. ² Interdisciplinary intersections, analogies and thematic connections are pointed out. ³ The seminars provide the students with key qualifications relevant to their subject.		
	⁴ The educational objective is the gaining of key qualifications and to become acquainted with often vague dividing lines of related sciences.		
Das Modul umfasst folgend	a Lehrveranetaltungen:		
Aspects of Culture Management I (P 4.1)	¹ On the basis of a selected assignment exemplary projects are designed and are partly put into practise. ² As a result the students are provided with key qualifications, such as communication skills, marketing skills and the planning and organisation of events.	Seminar	3
	³ The educational objective is to succeed in transferring acquired skills and knowledge efficiently to practical projects.		
Aspects of Culture Management II (P 4.2)	¹ On the basis of a selected assignment exemplary projects are designed and are partly put into practise. ² As a result the students are provided with key qualifications, such as communication skills, marketing skills and the planning and organisation of events.	Seminar	3
	³ The educational objective is to succeed in transferring acquired skills and knowledge efficiently to practical projects.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
1	II	III	IV
Pflichtmodul 5 (P 5):			9
Advanced Module. Image Sciences and Art-/ Media Didactics	¹ The students acquire in-depth knowledge of Art-/ Media History, methods of image analysis and comprehensive qualifications in dealing with it.		
	² The course aims at consolidating the knowledge acquired in the basic module.		
Das Modul umfasst folgend	le Lehrveranstaltungen:		
A Survey of Art-/ Media History (P 5.1)	¹ By presenting selected works of art from various epochs the existent basic knowledge of Art-/ Media History is profoundly practised. ² Emphasis is laid on didactic aspects.	Seminar	5
	³ The educational objective is to extend the art-historical and media-historical knowledge and to work off methodically.		
Didactics of Art and Media II (P 5.2)	¹ By drawing the attention of the students to the most different topics the acquired basic knowledge of teaching art is reviewed critically, updated und applied in a problemoriented way.	Seminar	4
	² The educational objective is to attain a bigger security in dealing with didactic methods.		
Pflichtmodul 6 (P 6):			9
Project Module:	¹ The students work out an artistic project thesis work.		
Artistic Project	² The educational objective is to develop a new artistic concept and to put it into practise within a certain period of time. ³ The working process is to be documented.		
Das Modul umfasst folgeno	de l'ehrveranstaltungen:		
Artistic Project – related Seminar (P 6.1)	¹ The related seminar is a forum, where ideas and concepts can be presented. ² Within a group of students the concepts are discussed and examined as to their practicability.	Seminar	2
	³ The educational objective is to get experience in presenting and discussing individual artistic concepts.		
Artistic Project (P 6.2)	¹ The students realize under supervision their own artistic, aesthetic projects/plans based on their acquired knowledge and serving as preparation for the project presentation (P 8.2).	Project	7
	² The educational objective is to develop an independent artistic concept and to put it into practise.		
Pflichtmodul 7 (P 7):	1		6
Culture Management II	¹ The students obtain insight into related subjects and their aims concerning content and methods.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	² Interdisciplinary intersections, analogies and thematic connections are pointed out. ³ The seminars provide the students with key qualifications relevant to their subject.		
	⁴ The educational objective is the gaining of key qualifications and to become acquainted with often vague dividing lines of related sciences.		
Das Modul umfasst folgeno	le Lehrveranstaltungen:		
Aspects of Culture Management III (P 7.1)	¹ On the basis of a selected assignment exemplary projects are designed and are partly put into practise. ² As a result the students are provided with key qualifications,	Seminar	3
	such as communication skills, marketing skills and the planning and organisation of events.		
	³ The educational objective is to succeed in transferring acquired skills and knowledge efficiently to practical projects.		
Aspects of Culture Management IV (P 7.2)	¹ On the basis of a selected assignment exemplary projects are designed and are partly put into practise. ² As a result the students are provided with key qualifications, such as communication skills, marketing skills and the planning and organisation of events.	Seminar	3
	³ The educational objective is to succeed in transferring acquired skills and knowledge efficiently to practical projects.		
Discharge advil 0 (D 0).			C
Pflichtmodul 8 (P 8): Project Module:			6
Project Presentation			
Das Modul umfasst folgeno	le Lehrveranstaltungen:		
Project Presentation – related Seminar (P 8.1)	2011110101101101101101101101101101101101	Seminar	1
Project Presentation (P 8.2)	¹ Based on the acquired theoretical and practical knowledge and skills a concept for the presentation of artwork is to be developed.	Project	5
	² The project presentation is to demonstrate that there is an understanding of the subject matter and that there is the capability of presenting artwork in an adequate way.		
Pflichtmodul 9 (P 9):			15
Final Bachelor Module			

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgend	e Lehrveranstaltungen:		
Bachelor Project Thesis (P 9.1)			12
Viva Voce (P 9.2)			3
B. Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtmodul 1 (WP 1):			9
Advanced Module:	¹ This module concentrates on gaining in-depth practical		
Advanced Art-/ Media Practise I / A	and theoretical experience in two-dimensional artistic working. ² An intensive discussion of contemporary art will take place.		
	³ The educational objective is to gain more competence in the production and reflection of two-dimensional artistic work.		
Das Modul umfasst folgend	de Lehrveranstaltungen:		
Basics of two- dimensional Artwork II / A (WP 1.1)	¹ This seminar deals with the creation and reflection of aesthetic processes. ² Various methods and techniques of using colours and graphic techniques are introduced and tested by putting projects into practise independently.	Seminar	4
	³ The educational objective is to gain more experience in producing and reflecting artistic work with colours and graphic art.		
Basics of computer-aided Multimedia Design II (WP 1.2)	¹ Based on the knowledge and skills acquired in the basic module a broader spectrum of digital art is presented and tested by putting projects into practise.	Seminar	5
	² The educational objective is to become familiar with additional instruments of digital image processing and to investigate their aesthetic potential. ³ The students become more flexible in dealing with various programmes.		
Wahlpflichtmodul 2 (WP 2):			9
Advanced Module: Advanced Art-/ Media Practise I / B	¹ This module concentrates on gaining in-depth practical and theoretical experience in two-dimensional artistic working. ² An intensive discussion of contemporary art will take place.		
	³ The educational objective is to gain more competence in the production and reflection of two-dimensional artistic work.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgend			
Basics of two-dimensional Artwork II / B (WP 2.1)	¹ This seminar deals with the creation and reflection of aesthetic processes. ² Various methods and techniques of using colours and graphic techniques are introduced and tested by putting projects into practise independently.	Seminar	4
	³ The educational objective is to gain more experience in producing and reflecting artistic work with colours and graphic art.		
Basics of Artwork based on Photography (WP 2.2)	¹ Based on the knowledge and skills acquired in the basic module the students are provided with a basic knowledge of producing and reflecting digital and analogue photography.	Seminar	5
	² The educational objective is to familiarise the students with the digital and analogue techniques of photography and imaging and to increase the acquired knowledge by working on projects.		
Wahlpflichtmodul 3 (WP 3):			12
Advanced Module: Image Sciences	¹ In advanced seminars and lectures students work more intensely on essential up-to-date issues of the subject. ² This module lays emphasis on developing awareness of problems and scientific capabilities.		
	³ Intense occupation with literature and current discussions are to serve as a preparation for the bachelor thesis.		
Das Modul umfasst folgend	le Lehrveranstaltungen:		
In-depth Aspects of Image Sciences (WP 3.1)	¹ From a wide range of topics diverse individual questions are treated that meet the standard of professional research on the one hand, and deal with the current vocational prospects on the other hand.	Seminar	9
	² The educational objective is to research themes by independent scientific work and present it orally an in written by using adequate media.		
Aspects of Image Sciences (WP 3.2)	¹ This seminar, which has to be visited with the advanced seminar at the same time, is designed to increase one's specialised knowledge and offers room for discussion. ² Scientific working techniques are also in the centre of interest in this course.	Seminar	3
	³ The educational objective is to gain flexibility in dealing with specialised questions and to gain routine in scientific working.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
1	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 4 (WP 4):			12
Advanced Module: Art-/ Media Didactics	¹ In advanced seminars and lectures students work more intensely on essential up-to-date issues of the subject. ² This module lays emphasis on developing awareness of problems and scientific capabilities.		
	³ Intense occupation with literature and current discussions are to serve as a preparation for the bachelor thesis.		
Das Modul umfasst folgend	e Lehrveranstaltungen:		
In-depth Aspects of Art-/ Media Didactics (WP 4.1)	¹ Social relevant scientific projects and didactic concepts are to be discussed as to their usefulness.	Seminar	9
	² The educational objective is to research themes by independent scientific work and present it orally an in written by using adequate media.		
Aspects of Art-/ Media Didactics (WP 4.2)	¹ This seminar, which has to be visited with the advanced seminar at the same time, is designed to increase one's specialised knowledge and offers room for discussion. ² Scientific working techniques are also in the centre of interest in this course.	Seminar	3
	³ The educational objective is to gain flexibility in dealing with specialised questions and to gain routine in scientific working.		
Wahlpflichtmodul 5 (WP 5):			12
Advanced Module: Advanced Art-/ Media Practise II / A	¹ This module concentrates on gaining very specialized practical and theoretical experience in two-dimensional artistic working. ² Contemporary art is profoundly analysed.		
	³ The educational objective is to gain more experience in the production and reflection of two-dimensional artistic work.		
Das Modul umfasst folgend	l de Lehrveranstaltungen:		
Basics of two-dimensional Artwork III / B (WP 5.1)	¹ The seminar deals with aesthetic processes, its critical reflection and its optimization.	Seminar	6
	² The educational objective is to meet the requirements of creative artwork in a professional way.		
Basics of computer-aided Multimedia Design III / A (WP 5.2)	¹ This seminar deals with concepts of media artwork and with its realisation. ² The students are to learn how to work with the digital tools efficiently.	Seminar	6
	³ The educational objective is the efficient use of digital tools. ⁴ The students are expected to recognize and solve problems as far as the realisation of projects is concerned.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 6 (WP 6):			12
Advanced Art-/ Media Practise II / B	¹ This module concentrates on gaining very specialized practical and theoretical experience in two-dimensional artistic working. ² Contemporary art is profoundly analysed.		
	³ The educational objective is to gain more experience in the production and reflection of two-dimensional artistic work.		
Das Modul umfasst folgend	de Lehrveranstaltungen:		
Basics of two-dimensional Artwork III / B (WP 6.1)	¹ The seminar deals with aesthetic processes, its critical reflection and its optimization.	Seminar	6
	² The educational objective is to meet the requirements of creative artwork in a professional way.		
Basics of computer-aided Multimedia Design III / B (WP 6.2)	¹ This seminar deals with concepts of media artwork and with its realisation. ² The students are to learn how to work with the digital tools efficiently.	Seminar	6
	³ The educational objective is the efficient use of digital tools. ⁴ The students are expected to recognize and solve problems as far as the realisation of projects is concerned.		

				Module	1		Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilpri	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6	Bachelor	stud	i <mark>engang</mark>	Kunst und Multimedia	(Bach	nelor of Arts, I	B.A.)										180
1. Fa	achsemes	ster															
	keine	Р	P1/I	Basismodul: Bildwissenschaften und Kunst-/Mediendidaktik	ws											-11	
/		Р	P 1.1		ws	keine	Didaktik der Kunst und Medien I	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 1.1	MTP, GOP	Klausur	45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	3
	keine	Р	P 2	Basismodul: Grundlagen der Kunst-/ Medienpraxis I	ws												
(1.)		Р	P 2.1		ws	keine	Grundlagen des farbigen Gestaltens in der Fläche	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an P 2.1	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	5
(1.)		Р	P 2.2		ws	keine	Grundlagen des grafischen Gestaltens in der Fläche	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an P 2.2	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	5
(1.)		Р	P 2.3		ws	keine	Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer I	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an P 2.3	MTP	Portfolio und Präsentation	30 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	5
2. Fa	achsemes	ter															
	vgl. P 1 / I	Р	P1/II	Basismodul: Bildwissenschaften und Kunst-/Mediendidaktik	SS												
(2.)		Р	P 1.2		ss	keine	Methoden der Kunst-/ Medienbetrachtung	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 1.2	MTP	Klausur oder Referat	45 Minuten oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
	keine	Р	Р3	Basismodul: Grundlagen der Kunst-/ Medienpraxis II	SS												
(2.)		Р	P 3.1		SS	keine	Grundlagen des Gestaltens in der Fläche I	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an P 3.1	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	5
(2.)		Р	P 3.2		SS	keine	Grundlagen des Gestaltens im Raum	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an P 3.2	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	5
(2.)		Р	P 3.3		SS	keine	Grundlagen des multimedialen Gestaltens mit Video	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an P 3.3	MTP	Portfolio und Präsentation	30 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	5

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module Lehrveranstaltungen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen												Modulprüfunge					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spatte I	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3. Fa	achsemes	ter															
	keine	Р	P 5	Aufbaumodul: Bildwissenschaften und Kunst-/Mediendidaktik	ws												
(3.)		Р	P 5.1		ws	keine	Kunst-/Mediengeschichte im Überblick	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an P 5.1	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder (Referat und Hausarbeit)	45 Minuten oder 12600 Zeichen oder (30 Minuten und 7200 Zeichen)	Benotung		beliebig	5
(3.)		Р	P 5.2		ws	erfolgreiche Teilnahme an P 1.1	Didaktik der Kunst und Medien II	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 5.2	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder (Referat und Hausarbeit)	45 Minuten oder 12600 Zeichen oder (30 Minuten und 7200 Zeichen)	Benotung		beliebig	4
						Aus	den Wahlpflichtmodulen WP 1	und WP 2 ist ei	n Wahl	pflichtmodul au	szuwähle	en.					
	keine	WP	WP 1	Aufbaumodul: Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis I / A	ws												
(3.)		Р	WP 1.1		WS	erfolgreiche Teilnahme an P 3.1	Grundlagen des Gestaltens in der Fläche II / A	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 1.1	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	4
(3.)		Р	WP 1.2		ws	erfolgreiche Teilnahme an P 2.3	Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer II	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 1.2	MTP	Portfolio und Präsentation	30 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	5
	keine	WP	WP 2	Aufbaumodul: Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis I / B	ws												
(3.)		Р	WP 2.1		ws	erfolgreiche Teilnahme an P 3.1	Grundlagen des Gestaltens in der Fläche II / B	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 2.1	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	4
(3.)		Р	WP 2.2		ws	keine	Grundlagen des Gestaltens mit Fotografie	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 2.2	MTP	Portfolio und Präsentation	30 Stunden und 20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	5

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen	Modulprüfungen / Modulteilprüfungen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4. F	keine	ster	P 4	K. It. was a second of	SS												
(4.)	Keine	P	P 4.1	Kulturmanagement I	SS	keine	Aspekte des Kulturmanagements I	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 4.1	MTP	Präsentation	30 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		Р	P 4.2		SS	keine	Aspekte des Kulturmanagements II	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 4.2	MTP	Präsentation	30 Minuten	Benotung		beliebig	3
	Aus den Wahlpflichtmodulen WP 3 und WP 4 ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Bei Wahl von WP 3 wird empfohlen, WP 6 zu belegen, bei Wahl von WP 4 liegt die Empfehlung bei WP 5.																
(4.)	erfolg- reiche Teilnahme an P 1 und P 5	WP	WP3	Aufbaumodul: Bildwissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 3.1	MP	(Referat und Hausarbeit) oder Hausarbeit	(45 Minuten und 9000 Zeichen) oder 21600 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		Р	WP 3.1		SS	keine	Vertiefte Aspekte der Bildwissenschaften	Seminar	3								(9)
		Р	WP 3.2		SS	keine	Aspekte der Bildwissenschaften	Seminar	2								(3)
							den Wahlpflichtmodulen WP 5 NP 5 wird empfohlen, WP 4 zu										
	keine	WP	WP 5	Aufbaumodul: Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis II / A	SS												
(4.)		Р	WP 5.1		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 1 oder WP 2	Grundlagen des Gestaltens in der Fläche III / A	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 5.1	MTP	Portfolio und Präsentation	60 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
(4.)		Р	WP 5.2		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 1 oder WP 2	Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer III / A	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 5.2	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	6

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen	Modulprüfungen / Modulteilprüfungen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung In Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SMS	BunzjessnetossfunsselnZ	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	erfolg- reiche Teilnahme an P 2, P 3 und (WP 1 oder WP 2)	Р	P6/I	Projektmodul: Künstlerische Projektarbeit	SS												
		Р	P 6.1 / I		SS	keine	Begleitseminar: Künstlerische Projektarbeit	Seminar	1								(1)
		Р	P 6.2 / I		SS	keine	Künstlerische Projektarbeit	Projekt	2								(2)
	erfolg-						den Wahlpflichtmodulen WP 3 VP 3 wird empfohlen, WP 6 zu			WP 4 liegt die E		ng bei WP 5. (Referat	(45 Minuten				
(5.)	reiche Teilnahme an P 1 und P 5	WP	WP 4	Aufbaumodul: Kunst-/Mediendidaktik	ws					regelmäßige Teilnahme an WP 4.1	MP	und Hausarbeit) oder Hausarbeit	und 9000 Zeichen) oder 21600 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		Р	WP 4.1		ws	keine	Vertiefte Aspekte der Kunst-/ Mediendidaktik	Seminar	3								(9)
		Р	WP 4.2		ws	keine	Aspekte der Kunst-/ Mediendidaktik	Seminar	2							_	(3)
							den Wahlpflichtmodulen WP 5 VP 5 wird empfohlen, WP 4 zu										
	keine	WP	WP 6	Aufbaumodul: Vertiefte Kunst-/ Medienpraxis II / B	ws												
(5.)		Р	WP 6.1		ws	erfolgreiche Teilnahme an WP 1 oder WP 2	Grundlagen des Gestaltens in der Fläche III / B	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 6.1	MTP	Portfolio und Präsentation	60 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
(5.)		Р	WP 6.2		ws	erfolgreiche Teilnahme an WP 1 oder WP 2	Grundlagen des multimedialen Gestaltens am Computer III / B	Seminar	3	regelmäßige Teilnahme an WP 6.2	MTP	Portfolio und Präsentation	45 Stunden und 20 Minuten	Benotung		beliebig	6

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lichrveranstaltung Dem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht ::	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	vgl. P 6 / I	Р	P6/II	Projektmodul: Künstlerische Projektarbeit	ws						MP	Präsentation	45 Minuten	Benotung		beliebig	9 = 2+7
		Р	P 6.1 / II		ws	vgl. P 6.1 / I	Begleitseminar: Künstlerische Projektarbeit	Seminar	1								(1)
		Р	P 6.2 / II		ws	vgl. P 6.2 / I	Künstlerische Projektarbeit	Projekt	5								(5)
	keine	Р	P7/I	Kulturmanagement II	WS												
(5.)		Р	P 7.1		ws	keine	Aspekte des Kulturmanagements III	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 7.1	MTP	Präsentation	30 Minuten	Benotung		beliebig	3
6. Fa	vgl. P7/I	P	P7/II	Kulturmanagement II	SS					1 "0"							
(6.)		Р	P 7.2		SS	keine	Aspekte des Kulturmanagements IV	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 7.2	MTP	Präsentation	30 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)	keine	Р	Р8	Projektmodul: Projektpräsentation	SS						MP	Präsentation	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		Р	P 8.1		SS	erfolgreiche Teilnahme an P 6	Begleitseminar: Projektpräsentation	Seminar	1								(1)
		Р	P 8.2		SS	keine	Projektpräsentation	Projekt	5								(5)
	keine	Р	Р9	Bachelor-Abschlussmodul	SS												
6.		Р	P 9.1		SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 7 und (WP 1 oder WP 2), (WP 3 oder WP 4), (WP 5 oder WP 6)	Bachelorarbeit			erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 7 und (WP 1 oder WP 2), (WP 3 oder WP 4), (WP 5 oder WP 6)	MTP, BAA	Bachelorarbeit	10 Wochen und 80000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
6.		Р	P 9.2		SS	erfolgreiche Teilnahme an P 9.1	Disputation			erfolgreiche Teilnahme an P 9.1	MTP, DP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
							Nebenfach It.	Nebenfachsatzu	ng								60

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen	Modulprüfungen / Modulteilprüfungen									
1	2	2 :	3 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	() +d:jbclq.(W) / (C) +d:jbclq.	Curzbezeichnung des Adduls bzw. der ehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit / DP = Disputation

Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

Druckfehlerberichtigung

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Kunst und Multimedia vom 8. Oktober 2007 wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 2/Spalte 18 wird in der Zeile zum Modul P 6 / II die Angabe "= 2+7" durch die Angabe "= 3+6" ersetzt.